31-2042-01.17

Stellungnahme zur Beurteilung des Schulweges von Hoheim zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen

An das
Sachgebiet 13 – Schule, Jugend, Sport
z. Hd. Frau Thiele

im Hause

Das Sachgebiet 13 - Schulen, Jugend, Sport – hat aufgrund einer überörtlichen Prüfung gebeten, die Schulwegsicherheit hinsichtlich einer „besonderen Gefährlichkeit" bzw. einer „besonderen Beschwerlichkeit" für den Schulweg von Hoheim zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen zu prüfen. Hierzu fand am 17.10.2017 eine gemeinsame Verkehrsschau der Stadt Kitzingen mit dem Sachbearbeiter Verkehr der Polizeiinspektion Kitzingen statt.

Ein Schulweg ist „besonders beschwerlich", wenn er durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände führt; auch jahreszeitlich bedingte Erschwernisse sind dabei zu berücksichtigen. Verschneite Wege bedeuten hierbei keine besondere Beschwerlichkeit.

Mit der Formulierung „besonders gefährlich" wird eine Unterscheidung zwischen ungefährlichen, gefährlichen und eben den „besonders gefährlichen" Schulweg getroffen. Nur die Letztgenannten können einen Anspruch auf eine Kostenfreiheit des Schulweges begründen. Schülern ist ein allgemeines Verkehrs-Risiko grundsätzlich zuzumuten. Der Begriff „besonders gefährlich" bringt zum Ausdruck, dass die üblichen Gefahren, denen Schüler auf dem Weg zur Schule, insbesondere im modernen Straßenverkehr, ausgesetzt sind, für die Erstattung der Fahrtkosten unbeachtlich sind.

Nur wenn konkrete Umstände hinzutreten, die das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, soll ein Anspruch auf Kostenfreiheit bestehen. Die Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich im Wesentlichen nach den bestehenden Gefahren durch den Straßenverkehr. Dabei ist das Ausmaß der Gefährdung nach objektiven Gesichtspunkten zu würdigen.

Das Verkehrsaufkommen in Hoheim ist nicht besonders groß, so dass allgemein nicht von einer besonderen Gefährdung auszugehen ist. Ab der Fröhstockheimer Straße in Hoheim bis zur Grund- und Mittelschule Siedlung in Kitzingen führt der Schulweg ausschließlich über Gehwege. Zudem sind die Straßen durchgehend ausreichend beleuchtet.

Problematisch stellt sich die Überquerung der Kreisstraße KT 13 dar. Die innerorts liegende Straße hat auf Grund ihrer geringen Bebauung den Charakter einer eher außerorts liegenden Straße, aus diesem Grund wird durch zusätzliche Verkehrszeichen auf die erlaubte maximale Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h hingewiesen. Eine erhöhte Beanstandungsquote bezüglich Geschwindigkeitsüberschreitungen konnte durch die Polizei nicht festgestellt werden.

Die Überquerung der Max-Planck-Straße ist auch unter Berücksichtigung des morgendlichen Berufsverkehrsaufkommens für einen durchschnittlichen Grundschüler zu bewältigen. Die folgenden Straßenüberquerungen sind als unproblematisch anzusehen. Sie sind durch Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwege bzw. Überquerungshilfen gesichert oder liegen in einer 30-km/h-Zone mit geringem Verkehrsaufkommen.

Hinsichtlich des erweiterten Gefahrenbegriffs ist festzustellen, dass ein Grundschüler sicherlich zu dem risikobelaseten Personenkreis gehört. Hier ist jedoch festzustellen, dass der Schulweg nicht an sozialen Problemzonen vorbei führt. Weiterhin sind die Straßen gut einsehbar. Die entsprechende Sozialkontrolle ist nach Ansicht des Sachbearbeiters Verkehr der Polizei und dem örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten deshalb gegeben. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Schüler in eine schutzlose Situation gerät. Es ist entsprechendes Verkehrsaufkommen vorhanden bzw. der Schulweg führt durch ein Siedlungsgebiet mit hohem Fußgängeraufkommen (Schüler/Eltern).

In der Gesamtbetrachtung ist der Schulweg sicherlich als gefährlich einzustufen. Allerdings führt er ausschließlich über Straßen mit entsprechenden Gehwegen. Die Überquerung der Straßen ist größtenteils an gesicherten Stellen möglich. Somit kann eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges nicht begründet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Polizei und örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte lediglich eine Stellungnahme abgeben. Die Entscheidung selbst hat der Schulaufwandsträger zu treffen.

Kitzingen, 26. Oktober 2017
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
-Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter-

Winterstein